

GEMINI



Stiftungsurkunde
GEMINI Sammelstiftung

Inhalt

Art. 1	Stifterin, Name und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Erreichung des Stiftungszwecks	5
Art. 4	Organisation	5
Art. 5	Stiftungsrat	5
Art. 6	Vorsorgekommission	6
Art. 7	Kontrolle	7
Art. 8	Vermögen	7
Art. 9	Haftung	7
Art. 10	Rechnungsjahr	8
Art. 11	Änderungen der Stiftungsurkunde	8
Art. 12	Liquidation	8
Art. 13	Auflösung von Vorsorgewerken	8
Art. 14	Liquidation eines angeschlossenen Arbeitgebers	8

Art. 1 Stifterin, Name und Sitz

- 1.1. Unter dem damaligen Namen GEMINI Gemeinschaftsstiftung der Schweizerischen Treuhandgesellschaft zur Förderung der Personalvorsorge wurde 1977 von der Schweizerischen Treuhandgesellschaft, Basel, eine Stiftung errichtet. Diese Stiftung besteht im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 1.2. Die Wahl des Stiftungsrates erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 51 BVG und gemäss nachfolgender Ziffer 5.
- 1.3. Der Name der Stiftung lautet:

GEMINI Sammelstiftung
GEMINI Fondation collective
GEMINI Fondazione collettiva
GEMINI Collective Foundation

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der der Stiftung angeschlossenen Firmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sowie für deren Angehörige und Hinterlassene durch Gewährung von Leistungen in den Fällen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- 2.2. Die Stiftung bezweckt ferner die Fürsorge zugunsten der Arbeitnehmer in Notlagen, wie Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit.
- 2.3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste schulden oder üblicherweise ausrichten (wie Grundlohn, Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

Art. 3 Erreichung des Stiftungszwecks

- 3.1. Die Stiftung trifft mit jedem ihr anzuschliessenden Arbeitgeber eine schriftliche Anschlussvereinbarung.
- 3.2. Die Stiftung errichtet für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.
- 3.3. Die Stiftung kann die Sterbe- und Invaliditätsrisiken vollumfänglich bei in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften abdecken, indem sie entsprechende Verträge abschliesst oder in bestehende Versicherungsverträge eintritt. Die Stiftung muss stets selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Art. 4 Organisation

- 4.1. Organe der Stiftung sind:
 - Der Stiftungsrat;
 - Die Vorsorgekommission;
 - Die Revisionsstelle.
- 4.2. Weiter bestehen:
 - Der Anlageausschuss;
 - Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge;
 - Die Geschäftsstelle.
- 4.3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5 Stiftungsrat

- 5.1. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der sich aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Für die Wahl des Stiftungsrates erlässt die Stiftung ein Reglement.
- 5.2. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art der Zeichnung.

- 5.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreise den Präsidenten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Entscheidung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.
- 5.4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat ein qualifiziertes Mehr erforderlich, d.h. dass 4 von 6 Mitgliedern des Stiftungsrates zustimmen müssen. Dies gilt für:
- Die Durchführung einer ausserplanmässigen Neuwahl des Stiftungsrates.
 - Die Wahl und die Abwahl der Geschäftsstelle.
 - Den Abschluss und die Auflösung eines Verwaltungsauftrages oder Versicherungsvertrages.
 - Die Wahl und die Abwahl des technischen Experten und Beraters.
 - Die Wahl und die Abwahl der Revisionsstelle.
- Für die übrigen Geschäfte zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt.
- 5.5. Der Stiftungsrat ist befugt, eines oder mehrere Rahmenreglemente mit allgemein gültigen Ausführungsbestimmungen betreffend Leistung, Organisation, Verwaltung, Finanzierung und Kontrolle zu erlassen.
- 5.6. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 6 Vorsorgekommission

- 6.1. Jedes Vorsorgewerk wird von einer Vorsorgekommission betreut, deren Mitglieder zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestehen.
- 6.2. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst.
- 6.3. Innerhalb desselben Vorsorgewerkes können für verschiedene Gruppen von Versicherten getrennte Reglemente erstellt werden.
- 6.4. Die Vorsorgekommission erlässt innerhalb des Rahmenreglements vorsorgespezifische Bestimmungen.

Art.7 Kontrolle

- 7.1. Der Stiftungsrat beauftragt eine gemäss BVG zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- 7.2. Die Revisionsstelle erstattet darüber zuhanden des Stiftungsrates jährlich einen schriftlichen Bericht, welcher der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht wird.
- 7.3. Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen gesetzlichen Überprüfung der Stiftung.

Art.8 Vermögen

- 8.1. Die Stifterin widmete der Stiftung bei Errichtung ein Kapital von CHF 1000.
- 8.2. Das Vermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, durch die Erträge des Stiftungsvermögens, durch freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Dritter sowie durch allfällige weitere Einnahmen.
- 8.3. Das Vermögen ist unter Beachtung der gesetzlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 8.4. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln des Vorsorgewerkes erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art.9 Haftung

- 9.1. Die Ansprüche der einzelnen Destinatäre gegenüber der Stiftung dürfen die fälligen Risikoleistungen der Versicherungsgesellschaft sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparkapital nicht übersteigen.
- 9.2. Für die Verpflichtungen aus einer Anschlussvereinbarung haftet die Stiftung nur mit dem vorhandenen Kapital des entsprechenden Vorsorgewerkes.
- 9.3. Die versicherten Minimalleistungen gemäss BVG werden jedoch immer erbracht.

Art. 10 Rechnungsjahr

- 10.1. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Art. 11 Änderungen der Stiftungsurkunde

- 11.1. Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Behörde Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB und Gesuche um unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 86b ZGB zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Vorsorge für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber nicht entfremdet werden.

Art. 12 Liquidation

- 12.1. Bei einer Liquidation der Stiftung ist der Stiftungsrat befugt, der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Liquidation einzureichen. Darin macht er Vorschläge für die Verteilung des Vermögens. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin, an die angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung von Vorsorgewerken

- 13.1. Bei Auflösung eines Vorsorgewerks kommen die im Reglement zur Teil- oder Gesamtliquidation aufgeführten Bestimmungen zur Anwendung. Grundsätzlich werden zuerst die Destinatäre gemäss ihren reglementarischen Ansprüchen abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird entweder einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebers oder dessen Rechtsnachfolgers überwiesen oder nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszwecks zugunsten der Destinatäre verwendet. Ein allfälliger Restsaldo darf in keinem Fall dem betreffenden Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger ausbezahlt werden.

Art. 14 Liquidation eines angeschlossenen Arbeitgebers

- 14.1. Bei Liquidation eines angeschlossenen Arbeitgebers wird das bestehende Vorsorgewerk für die betreffenden Arbeitnehmer solange weitergeführt, wie noch Destinatäre vorhanden sind. Die Abwicklung der Auflösung des Vorsorgewerks erfolgt gemäss Art. 13 dieser Urkunde.

Stiftungsurkunde 2012

Mit dieser Urkunde wird die Gründungsurkunde vom 10. Juni 1977 mit den Änderungen vom 25.1.1978, 20.6.1979, 5.3.1980, 8.2.1990, 6.10.1995, 13.11.1998, 15.12.2005, 4.12.2007 und 30.8.2011 ersetzt.

Zürich, 27. Juni 2012

GEMINI Sammelstiftung

Für den Stiftungsrat:



Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats



Gertrud Stoller-Laternser
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

GEMINI

GEMINI Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Josefstrasse 53

8005 Zürich

T 058 585 33 00

F 058 585 25 24

www.gemini-sammelstiftung.ch